

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 München, den 29. Juni 1979

| Datum | Inhalt | Seite |
|-------------|---|-------|
| 19. 6. 1979 | Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes | 139 |
| 18. 6. 1979 | Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuweisung von Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden und von Vertragshilfesachen im Sinne des § 18a des Vertragshilfegesetzes an einzelne Gerichte | 139 |
| 28. 5. 1979 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und der Jubiläumsszuwendungsverordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus | 140 |
| 28. 5. 1979 | Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern (ZAPOgArchD) | 141 |
| 28. 5. 1979 | Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern | 148 |
| 28. 5. 1979 | Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auer Weidmoos“ | 150 |
| 12. 6. 1979 | Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnitts des Regionalplans „Gebiete der Region, die sowohl Bannwald als auch Landschaftsschutzgebiet sind“ der Industrieregion Mittelfranken' | 152 |

Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes

Vom 19. Juni 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Volksschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), wird wie folgt geändert:

In Art. 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so kann abweichend von Art. 14 Abs. 1 das Schulamt im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde und den betroffenen Elternbeiräten zur Bildung möglichst gleich starker Klassen für die Dauer von einem oder zwei Schuljahren Abweichungen von der Schulsprengelbildung anordnen. Art. 16 findet dabei keine Anwendung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

München, den 19. Juni 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung über die Zuweisung von Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden und von Vertragshilfesachen im Sinne des § 18a des Vertragshilfegesetzes an einzelne Gerichte

Vom 18. Juni 1979

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl I S. 1003) sowie auf Grund des § 18a Abs. 2 Satz 1 des Vertragshilfegesetzes vom 26. März 1952 (BGBl I S. 198) in der Fassung von § 106 Nr. 3 des erstgenannten Gesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuweisung von Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden und von Vertragshilfesachen im Sinne des § 18a des Vertragshilfegesetzes an einzelne Gerichte vom 15. Januar 1954 (BayBS III S. 208) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

München, den 18. Juni 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durch-
führung des Bayerischen Besoldungsgesetzes
und der Jubiläumswendungsverordnung
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staats-
ministeriums für Unterricht und Kultus**

Vom 28. Mai 1979

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 und 2, Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, des § 7 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 476, ber. 1972 S. 4) und der §§ 31 Abs. 2 Satz 2, 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und der Jubiläumswendungsverordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Mai 1977 (GVBl S. 315) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 1 wird § 1 Abs. 1;
- b) in § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. n werden
 - nach dem Wort „Bildwerke“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt
 - nach dem Wort „Armeemuseums“ das Komma gestrichen und die Worte „und des Hauses der Bayerischen Geschichte,“ eingefügt;
- c) es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 2 genannten Einrichtungen Sonderurlaub erteilen können, sind sie auch zuständig für die Anerkennung, daß ein Sonderurlaub ohne Dienstbezüge dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (§ 31 Abs. 2 Satz 2 BBesG).“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Buchstabe f gestrichen; der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe f;
- b) es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. dem Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen für die Studienreferendare an Realschulen,“; die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummern 5 bis 11;
- c) in Nummer 5 werden
 1. beim Buchstaben n
 - nach dem Wort „Bildwerke“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt
 - nach dem Wort „Armeemuseums“ das Komma gestrichen und folgende Worte eingefügt „und des Hauses der Bayerischen Geschichte,“;
 2. beim Buchstaben s nach dem Wort „Realschulen“ folgende Worte eingefügt „(ohne Studienreferendare)“;
 3. folgende neue Buchstaben u, v und w angefügt:
 - „u) der Monumenta Germaniae Historica,
 - v) der Akademie für Politische Bildung in Tutzing,

- w) des Studienseminars Neuburg a. d. Donau,“;
- d) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. der Regierung der Oberpfalz für die Beamten

 - a) der Walhallaverwaltung,
 - b) des Studienseminars Amberg,“;
- e) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. der Regierung von Unterfranken für die Beamten

 - a) der Hochschule für Musik in Würzburg,
 - b) des Stiftungsamts Aschaffenburg,“.

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Für die Leiter der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3, Nr. 5 Buchst. a bis p, Nrn. 7 bis 10 Buchst. a genannten Behörden wird die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumswendung vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus getroffen.“

4. Es wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a

Kürzung der Anwärterbezüge

Den in § 2 genannten Dienststellen wird die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 BBesG übertragen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchst. c werden folgende Worte gestrichen:

„der Hochschule für Fernsehen und Film in München,
der Hochschule für Musik in München,
der Monumenta Germaniae Historica in München,
des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München und“;
- b) in Nummer 1 werden gestrichen die Buchstaben d, e und g; die bisherigen Buchstaben f und h werden Buchstaben d und e;
- c) in Nummer 3 werden folgende Worte angefügt:

„des Hauses der Bayerischen Geschichte,
der Hochschule für Fernsehen und Film,
der Hochschule für Musik, München,
der Monumenta Germaniae Historica,
des Zentralinstituts für Kunstgeschichte,
der Akademie der bildenden Künste, München,
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (einschließlich des Leibniz-Rechenzentrums),
der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns,
des Deutschen Geodätischen Forschungsinstituts,“;
- d) als neue Nummer 4 wird eingefügt:

„4. der Regierung von Mittelfranken für die Bediensteten der Akademie der bildenden Künste in Nürnberg,“;
- e) die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

München, den 28. Mai 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung
für den gehobenen Archivdienst
bei den öffentlichen Archiven in Bayern
(ZAPoArchD)**

Vom 28. Mai 1979

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 und Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) sowie Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen

**Abschnitt II
Das besondere Ausleseverfahren**

- § 4 Zulassung
- § 5 Gestaltung des Ausleseverfahrens
- § 6 Ausleseprüfung
- § 7 Form und Inhalt der Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 9 Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen
- § 10 Ergebnis des Ausleseverfahrens
- § 11 Rangliste

**Abschnitt III
Der Vorbereitungsdienst**

- § 12 Einstellung
- § 13 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 14 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 15 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 16 Zuweisung zum Fachstudium
- § 17 Fachstudium
- § 18 Lehrfächer des Fachstudiums
- § 19 Leistungsnachweise, Studiennote
- § 20 Berufspraktisches Studium
- § 21 Erreichen des Ausbildungszieles
- § 22 Vorgesetzte
- § 23 Entlassung
- § 24 Urlaub
- § 25 Aufstiegsbeamte

**Abschnitt IV
Die Anstellungsprüfung**

- § 26 Zweck der Prüfung
- § 27 Abhaltung der Prüfung
- § 28 Zulassung zur Prüfung
- § 29 Prüfungsausschuß
- § 30 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 31 Form der Prüfung
- § 32 Schriftliche Prüfung
- § 33 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 34 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 35 Mündliche Prüfung
- § 36 Abnahme der mündlichen Prüfung
- § 37 Gesamtpflichtnote
- § 38 Nichtbestehen der Prüfung
- § 39 Festsetzung der Platzziffer
- § 40 Prüfungszeugnis
- § 41 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 42 Wiederholung der Prüfung
- § 43 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

**Abschnitt V
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 44 Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 45 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes des Staates, der Gemeinden und sonstiger unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern oder des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus stehender nichtstaatlicher Dienstherren in Bayern.

§ 2

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes bei den öffentlichen Archiven in Bayern wird durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist, daß die Bewerber

1. bei Beginn des Vorbereitungsdienstes mindestens 18 Jahre alt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Bewerber, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie durch ihre Lebens- und Berufserfahrung für die Laufbahn besonders geeignet sind; dies ist regelmäßig bei Bewerbern der Fall, die erst nach Abschluß einer Berufsausbildung oder mit einer entsprechenden Berufserfahrung die Vorbildungsvoraussetzung des Art. 15 BayBFHG über den zweiten Bildungsweg, über die Berufsoberschule oder über die Fachoberschule erworben haben,
2. die Voraussetzungen für das Studium an der Beamtenfachhochschule erfüllen,
3. das Lateinum oder dem Lateinum entsprechende Lateinkenntnisse nachweisen,
4. die sonstigen beamtenrechtlichen Einstellungsbedingungen erfüllen und
5. das besondere Ausleseverfahren erfolgreich abgeschlossen haben.

Abschnitt II

Das besondere Ausleseverfahren

§ 4

Zulassung

Zum Ausleseverfahren werden die Bewerber zugelassen, die die in § 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen oder bis zum nächsten Einstellungstermin voraussichtlich erfüllen werden.

§ 5

Gestaltung des Ausleseverfahrens

¹Das Ausleseverfahren besteht aus einer Ausleseprüfung und der Bewertung der Leistungen in den

allgemeinen Bildungsabschlüssen. ²Bei der Bildung der Gesamtnote zählen die in der Ausleseprüfung erzielte Note und die aus den Noten in bestimmten Fächern der allgemeinen Bildungsabschlüsse errechnete Durchschnittsnote (§ 9) je zur Hälfte.

§ 6

Ausleseprüfung

(1) ¹Die Ausleseprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von einem bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns eingerichteten Prüfungsausschuß durchgeführt. ²Die Vorschriften über die Anstellungsprüfung (§§ 26 ff.) finden sinngemäß Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Ausleseprüfung wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise, der Meldefrist und der Frist für die Vorlage der Bescheinigungen über die Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben.

(3) ¹Die Anträge auf Zulassung zur Ausleseprüfung sind — bei Bewerbern aus dem Bereich der nichtstaatlichen Dienstherren gegebenenfalls über die Ernennungsbehörden — an die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns zu richten. ²Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 7

Form und Inhalt der Prüfung

(1) ¹In der Ausleseprüfung sollen die Bewerber zeigen, ob sie auf Grund ihres Allgemeinwissens und ihrer Fähigkeiten die Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Archivdienstes an öffentlichen Archiven in Bayern besitzen. ²Gegenstand der Prüfung sind insbesondere angemessene Kenntnisse über

1. die staatlichen Grundlagen Bayerns und der Bundesrepublik Deutschland,
2. die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Welt,
3. staatsbürgerliche und wirtschaftliche Grundfragen,
4. die gesellschaftlichen Zusammenhänge,
5. die für Bayern bedeutsamen geschichtlichen Vorgänge des 16. bis 20. Jahrhunderts,
6. aktuelle politische und zeitgeschichtliche Ereignisse.

(2) ¹Die Ausleseprüfung wird schriftlich abgehalten und findet unter Aufsicht statt. ²Sie besteht aus einer Arbeit aus den in Absatz 1 unter Nrn. 1 bis 3 und einer Arbeit aus den in Absatz 1 unter Nrn. 4 bis 6 genannten Gebieten. ³Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) ¹Bei der Bewertung der Ausleseprüfung sind die in der Allgemeinen Prüfungsordnung bezeichneten Noten mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß Zehntelnoten auf der Grundlage einer Punktebewertung erteilt werden. ²Dabei wird für die zu fertigenden Aufgaben auf Grund der Punktebewertung eine gemeinsame Note festgesetzt.

(2) Die Teilnehmer werden über das Ergebnis der Ausleseprüfung unterrichtet.

§ 9

Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen

(1) ¹Aus den von jedem Bewerber in den allgemeinen Bildungsabschlüssen erreichten Noten der Fächer Deutsch, Mathematik und erste, oder — wenn mindestens sieben Jahre geführt — nach Wahl auch zweite Fremdsprache, ist eine auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittsnote zu bilden; dabei zählt die Note im Fach Deutsch fünffach, im Fach Mathematik zweifach und in der Fremdsprache dreifach. ²Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind die Punkte in ganze Noten umzurechnen.

(2) ¹Soweit der Nachweis des Bildungsabschlusses keine Benotung in Mathematik oder/und einer Fremdsprache aufweist, bestimmt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus je ein nach Bedeutung und Schwierigkeitsgrad vergleichbares Fach, dessen Note an Stelle der fehlenden Note zugrunde zu legen ist. ²Das vergleichbare Fach kann hierbei auch aus mehreren Fächern gebildet werden, wobei die Noten dieser Fächer gleichzuwerten sind. ³Die sich ergebende Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen; die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁴Fehlt die Benotung im Fach Deutsch, ist in diesem Fach eine zusätzliche Prüfung im Rahmen des Ausleseverfahrens abzulegen; die erzielte Note zählt als Note des Faches Deutsch.

(3) ¹Die Bewerber sind verpflichtet, eine Bescheinigung über die Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen unverzüglich nach Erhalt, spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung der Ausleseprüfung (§ 6 Abs. 2) bestimmten Frist bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns vorzulegen. ²Bewerber, die die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorlegen, sind vom Ausleseverfahren ausgeschlossen.

§ 10

Ergebnis des Ausleseverfahrens

(1) Das Ausleseverfahren ist nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. die errechnete Gesamtnote schlechter als „4,00“ ist,
2. unabhängig von der Gesamtnote die Note der Ausleseprüfung schlechter als „4,50“ ist,
3. zwei Noten der aus den allgemeinen Bildungsabschlüssen zu berücksichtigenden Fächer „mangelhaft“ oder schlechter sind.

(2) Die Ausleseprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn ein Teilnehmer nach Beginn der Ausleseprüfung die Prüfung abbricht.

(3) ¹Das Ausleseverfahren hat grundsätzlich nur für das laufende Einstellungsjahr Geltung. ²Die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses gemäß Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG (Anerkennung früherer Ausleseprüfungen) bleibt unberührt.

(4) Die Bewerber können am Ausleseverfahren wiederholt teilnehmen.

§ 11

Rangliste

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns erstellt auf Grund des Gesamtergebnisses eine Rangliste der Bewerber, die das Ausleseverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

Abschnitt III

Der Vorbereitungsdienst

§ 12

Einstellung

Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden nach dem Bedarf und nach dem Ergebnis des besonderen Ausleseverfahrens (Rangliste).

§ 13

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen die Dienstbezeichnung „Archivinspektoranwärter“.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes sind die Archivinspektoranwärter Studierende des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

§ 14

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Archivinspektoranwärter auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse mit den Aufgaben des gehobenen Archivdienstes vertraut zu machen, ihnen die zur selbständigen Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, neue Probleme von sich aus zu erkennen und einer Lösung zuzuführen.

§ 15

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. ²Er umfaßt das Fachstudium und das berufspraktische Studium mit begleitenden Unterrichtsveranstaltungen. ³Fachstudium und begleitende Unterrichtsveranstaltungen umfassen mindestens 2600 Unterrichtsstunden.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich nach dem zeitlichen Ablauf in folgende sieben Ausbildungsabschnitte:

1. erster Fachstudienabschnitt (3 Monate),
2. Einführungspraktikum (5 Monate),
3. zweiter Fachstudienabschnitt (5 Monate),
4. Hauptpraktikum (7 Monate),
5. dritter Fachstudienabschnitt (5 Monate),
6. Abschlußpraktikum (6 Monate),
7. vierter Fachstudienabschnitt (5 Monate).

§ 16

Zuweisung zum Fachstudium

¹Für das Fachstudium werden der Bayerischen Beamtenfachhochschule — Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen — durch die Ernennungsbehörden zugewiesen

1. Archivinspektoranwärter im Vorbereitungsdienst,
2. Beamte des mittleren Archivdienstes, die
 - a) das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom

Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachweisen,

b) eine Ergänzungsprüfung nach Art. 15 Abs. 2 BayBFHG erfolgreich abgelegt haben und

c) zum Aufstieg in den gehobenen Archivdienst zugelassen sind.

²Die Ergänzungsprüfung braucht nicht abgelegt zu werden, wenn der Aufstiegsbeamte die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

§ 17

Fachstudium

(1) ¹Die Lehrinhalte des Fachstudiums sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden anwendungsbezogen zu vermitteln. ²Neben den Vorlesungen ist ein angemessener Teil der Unterrichtsveranstaltungen als Übungen und Seminare abzuhalten.

(2) ¹In den Übungen wird der Stoff eines Faches an Hand von Beispielen vertieft, erläutert und geübt. ²In den Seminaren wird ein Teilgebiet eines Faches oder mehrerer Fächer, auch fachübergreifend, im Zusammenwirken von Lernenden und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft.

§ 18

Lehrfächer des Fachstudiums

(1) ¹Das Fachstudium erstreckt sich auf folgende Lehrfächer (Pflichtfächer):

1. Grundzüge der historischen Landesgliederung, der Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte Bayerns,
2. Grundbegriffe aus Rechtsgeschichte und Kirchenrecht,
3. Allgemeine Archivlehre,
4. Überblick über die bayerischen Archive und ihre Hauptbestände,
5. Archivalienkunde,
6. Methodik der Aufbewahrung und Ordnung von Archivalien,
7. Methodik der Archivalienreproduktion und der Archivierung von Reproduktionen sowie der Archivalienrestaurierung,
8. Archivbenützung und Öffentlichkeitsarbeit,
9. Aussonderungswesen und Archivpflege,
10. Archivbau und Archiveinrichtung,
11. EDV und ihre Anwendung im Archivwesen,
12. Dokumentations- und Informationswesen,
13. Deutsche und Lateinische Schriftkunde,
14. Grundbegriffe der Wappen- und Siegelkunde, der Münzkunde und der Zeitrechnung,
15. Staatsrecht und Staatslehre,
16. Allgemeine Rechtskunde,
17. Öffentliches Dienstrecht,
18. Wirtschafts- und Haushaltsführung des Freistaates Bayern,
19. Kostenwesen der staatlichen Archive,
20. Verwaltungstechnik und Büroorganisation,

21. Grundzüge der Bibliotheksverwaltung,
22. Methodik der geistigen Arbeit,
23. Grundzüge der Psychologie im Hinblick auf die Bedürfnisse der Archive.

²Darüber hinaus können weitere Fächer als Wahlfächer angeboten werden.

(2) Einzelheiten des Fachstudiums regelt der vom Fachbereich mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aufgestellte Studienplan (Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 BayBFHG).

§ 19

Leistungsnachweise, Studiennote

(1) ¹In jedem Fachstudienabschnitt sind von den Studierenden mindestens vier und höchstens fünf Aufsichtsarbeiten zu fertigen, die je mit einer Note gemäß § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung zu bewerten sind. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden. ³Für die Durchführung der Aufsichtsarbeiten im dritten und vierten Fachstudienabschnitt gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie der §§ 33 und 43 dieser Verordnung entsprechend.

(2) ¹Am Ende des letzten Fachstudienabschnitts wird aus den Einzelnoten der im dritten und vierten Fachstudienabschnitt geforderten Leistungsnachweise eine Gesamtnote errechnet (Studiennote). ²Die Studiennote errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten geteilt durch die Zahl der Aufsichtsarbeiten. ³Die Studiennote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Fachstudienabschnitts müssen die Anwärter nachweisen, daß sie eine ausreichende Fertigkeit im Maschinenschreiben besitzen (120 Anschläge in der Minute).

§ 20

Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium wird an bayerischen Staatsarchiven abgeleistet; es kann auf Antrag mit Zustimmung des betreffenden Archivträgers teilweise an einem nichtstaatlichen öffentlichen Archiv in Bayern abgeleistet werden (Ausbildungsbehörde).

(2) Die Verteilung der Anwärter auf die Ausbildungsarchive wird von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns — bei Anwärtern nichtstaatlicher Dienstherren im Einvernehmen mit den Dienstherren — geregelt.

(3) ¹An jedem Ausbildungsarchiv wird ein Ausbildungsleiter bestimmt, der das berufspraktische Studium der Anwärter lenkt und überwacht. ²Die Ausbildungsleiter müssen die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 und 3 BayBFHG erfüllen.

(4) Das berufspraktische Studium umfaßt

1. die Ausbildung am Arbeitsplatz,
2. begleitende Unterrichtsveranstaltungen.

(5) Durch die Ausbildung am Arbeitsplatz werden die Anwärter mit sämtlichen Aufgaben vertraut gemacht, die für den gehobenen Archivdienst in Betracht kommen.

(6) ¹Während der Ausbildung am Arbeitsplatz nehmen die Anwärter an begleitenden theoretischen Unterrichtsveranstaltungen teil. ²Der begleitende Unterricht soll die in den vorangegangenen Fachstudienabschnitten gewonnenen Kenntnisse mit Bezug

auf die Praxis des Ausbildungsarchivs wiederholen und vertiefen. ³Die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen werden von den Ausbildungsarchiven abgehalten. ⁴Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Die Einzelheiten der Ausbildung am Arbeitsplatz regelt ein von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aufgestellter Ausbildungsplan. ²Die Einzelheiten der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen regelt ein vom Fachbereich mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aufgestellter Studienplan.

(8) ¹Am Ende eines jeden Abschnitts des berufspraktischen Studiums hat der Leiter des Ausbildungsarchivs Befähigung, Fleiß und Führung des Anwärters in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen und in einer Gesamtnote nach § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung zu bewerten (Praktikumsnote). ²Das Zeugnis ist jeweils spätestens 14 Tage vor Beendigung eines berufspraktischen Studienabschnitts der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns zuzuleiten. ³Zeugnis und Praktikumsnote sind dem Anwärter bekanntzugeben.

§ 21

Erreichen des Ausbildungszieles

(1) ¹Beginnend mit dem zweiten Ausbildungsabschnitt ist jeweils am Ende jedes Ausbildungsabschnitts für jeden Anwärter die Feststellung zu treffen, ob er das Ausbildungsziel erreicht hat. ²Die Feststellung wird für das berufspraktische Studium von der jeweiligen Ausbildungsbehörde, für das Fachstudium vom Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule getroffen. ³Grundlage der Entscheidung sind für das Fachstudium die in den Aufsichtsarbeiten erzielten Noten (§ 19 Abs. 1), für das berufspraktische Studium die Praktikumsnote (§ 20 Abs. 8). ⁴Das Ausbildungsziel ist erreicht, wenn der Durchschnitt der in den Aufsichtsarbeiten erzielten Noten und die Praktikumsnote mindestens „ausreichend“ sind.

(2) ¹Hat ein Anwärter das jeweilige Ausbildungsziel nicht erreicht, so ist darüber zu entscheiden, ob er zu entlassen ist. ²Die Entscheidung trifft die Ernennungsbehörde.

§ 22

Vorgesetzte

Vorgesetzte der Anwärter sind auch

1. während des Fachstudiums der Leiter des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule und die mit der Durchführung des Unterrichts beauftragten Lehrpersonen,
2. während des berufspraktischen Studiums der Leiter der Ausbildungsbehörde, der Ausbildungsleiter, die Ausbilder und die mit der Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen beauftragten Lehrpersonen.

§ 23

Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt (Art. 41 BayBG).

(2) ¹Anwärter, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich oder geistig untauglich erweisen, hinsichtlich ihrer Führung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlaß geben,

nachhaltig mangelhafte Leistungen erbringen (§ 21) oder den in § 19 Abs. 3 genannten Nachweis trotz Mahnung ohne entschuldigen Grund nicht rechtzeitig erbringen, können entlassen werden. ²Über die Entlassung entscheidet die Ernennungsbehörde, soweit erforderlich im Benehmen mit dem Fachbereich.

§ 24

Urlaub

¹Die Anwärter erhalten Erholungsurlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. ²Der Urlaub soll während des berufspraktischen Studiums eingebracht werden.

§ 25

Aufstiegsbeamte

¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Archivdienstes werden gemeinsam mit den Archivinspektoranwärtern ausgebildet. ²Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen für den Vorbereitungsdienst der Anwärter gelten entsprechend für die Einführungszeit der Aufstiegsbeamten. ³Den Aufstiegsbeamten nichtstaatlicher Dienstherren soll Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen der Ausbildung am Arbeitsplatz an geeigneten Archiven ihrer Dienstherren tätig zu sein.

Abschnitt IV

Die Anstellungsprüfung

§ 26

Zweck der Prüfung

¹Die Anstellungsprüfung soll feststellen, ob der Anwärter nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Archivdienst geeignet ist. ²Für die Aufstiegsbeamten gilt die Prüfung als Aufstiegsprüfung.

§ 27

Abhaltung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von einem bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns eingerichteten Prüfungsausschuß durchgeführt.

(2) Der Prüfungstermin wird mindestens acht Wochen vorher allen Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, in geeigneter Weise unter Angabe der Prüfungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung (§ 28 Abs. 2) bekanntgegeben.

§ 28

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Zur Anstellungsprüfung werden die Bewerber zugelassen, die den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet haben. ²Bewerber, die den Vorbereitungsdienst erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beenden, können vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.

(2) ¹Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuß einzureichen. ²Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind im Zulassungsgesuch zu stellen.

(3) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 29

Prüfungsausschuß

(1) Bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns wird ein Prüfungsausschuß eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuß wird auf Vorschlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Archivdienstes als Vorsitzendem und je zwei Beamten des höheren und des gehobenen Archivdienstes als weiteren Mitgliedern. ²An die Stelle eines der Beamten des gehobenen Archivdienstes kann ein Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes treten.

§ 30

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses bemessen sich nach der Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 31

Form der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 32

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Aufgaben:

1. zwei Aufgaben aus dem Stoff der in § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Lehrfächer (davon eine als Doppelaufgabe),
2. zwei Aufgaben aus dem Stoff der in § 18 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 aufgeführten Lehrfächer (davon eine als Doppelaufgabe),
3. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 18 Abs. 1 Nrn. 8 bis 12 aufgeführten Lehrfächer,
4. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 18 Abs. 1 Nrn. 13 und 14 aufgeführten Lehrfächer (Doppelaufgabe),
5. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 18 Abs. 1 Nrn. 15 bis 17 aufgeführten Lehrfächer,
6. zwei Aufgaben aus dem Stoff der in § 18 Abs. 1 Nrn. 18 bis 20 aufgeführten Lehrfächer.

(2) Die Arbeitszeit beträgt bei den einfachen Aufgaben drei Stunden, bei den Doppelaufgaben fünf Stunden.

§ 33

Bewertung der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Prüfungsnoten des § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung bewertet.

§ 34

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) ¹Aus den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird die Notensumme gebildet, wobei die Noten der Doppelaufgaben zweifach gezählt werden. ²Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Notensumme geteilt durch

zwölf. ³Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ²Er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wurde; dabei zählen auch Doppelaufgaben einfach.

§ 35

Mündliche Prüfung

Die Prüfungsteilnehmer, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, sind mit der Mitteilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung zur mündlichen Prüfung vorzuladen.

§ 36

Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung.

(2) Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer in der Regel 45 Minuten dauern.

(3) Der Prüfungsausschuß bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung unter Verwendung der in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsnoten in einer Gesamtnote.

§ 37

Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der Studiennote (§ 19 Abs. 2) ist eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtprüfungsnote zu bilden. ²Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der Studiennote geteilt durch sechs. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Festsetzung der Gesamtprüfungsnote bemißt sich nach § 26 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 38

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist unbeschadet des § 34 Abs. 2 nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 39

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ³Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) ¹Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 40

Prüfungszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die erzielte Gesamtprüfungsnote nach Notenstufen und Zahlenwert und die erreichte Platzziffer mit den in § 39 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben zu ersehen sind.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind (§ 34 Abs. 2, § 38).

§ 41

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

¹Die Anwärter scheidern mit Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 40 Abs. 2 oder mit der schriftlichen Mitteilung, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. ²Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBG).

§ 42

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung findet frühestens sechs Monate nach Abschluß der Prüfung statt. ³Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung soll der Prüfungsteilnehmer auf Antrag erneut in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(2) ¹Auf Antrag können Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, statt an der Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 an der nächsten nach Abschluß eines Vorbereitungsdienstes stattfindenden Anstellungsprüfung teilnehmen. ²In diesem Fall unterbleibt eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. ³Die Prüfungsteilnehmer können jedoch auf Antrag als Gäste am letzten Fachstudienabschnitt des nächsten Vorbereitungsdienstes teilnehmen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung nach Absatz 1 oder 2 ist spätestens einen Monat nach Aushändigung (Zustellung) der Bescheinigung nach § 40 Abs. 2 oder der schriftlichen Mitteilung, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(4) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. ²Sie müssen jedoch am nächsten Prüfungstermin teilnehmen. ³Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen wollen. ⁴Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 43

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) ¹Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung von der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus

Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt,
2. hat der Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Prüfung bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

²Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. ³Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung schriftlicher Arbeiten erlassen.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(4) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. ²In diesem Fall gilt Absatz 2 sinngemäß.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 44

Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung und der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nicht-technischen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 45

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern vom 22. Februar 1973 (GVBl S. 71) außer Kraft.

München, den 28. Mai 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Tandler, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Zulassungs-,
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen Bibliotheksdienst
bei den wissenschaftlichen Bibliotheken
in Bayern**

Vom 28. Mai 1979

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) und § 23 der Laufbahnverordnung erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (ZAPOgBibID) vom 7. Juli 1976 (GVBl S. 279) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Staates, der Gemeinden und sonstiger unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern oder des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus stehender nichtstaatlicher Dienstherren in Bayern.“

2. § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Beginn des Vorbereitungsdienstes mindestens 18 Jahre alt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Bewerber, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie durch ihre Lebens- und Berufserfahrung für die Laufbahn besonders geeignet sind; dies ist regelmäßig bei Bewerbern der Fall, die erst nach Abschluß einer Berufsausbildung oder mit einer entsprechenden Berufserfahrung die Vorbildungsvoraussetzung des Art. 15 BayBFHG über den zweiten Bildungsweg, über die Berufsoberschule oder über die Fachoberschule erworben haben.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zulassung

Zum Ausleseverfahren werden die Bewerber zugelassen, die die in § 3 Nrn. 1 bis 4 genannte Voraussetzung erfüllen oder bis zum nächsten Einstellungstermin voraussichtlich erfüllen werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausleseprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von einem bei der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken eingerichteten Prüfungsausschuß durchgeführt.“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausleseprüfung wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise, der Meldefrist und der Frist für die Vorlage der Bescheinigungen über die Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Leistungen in den allgemeinen
Bildungsabschlüssen

(1) Aus den von jedem Bewerber in den allgemeinen Bildungsabschlüssen erreichten Noten der Fächer Deutsch, Mathematik und erste, oder, wenn mindestens sieben Jahre geführt, nach Wahl auch zweite Fremdsprache, ist eine auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittsnote zu bilden; dabei zählt die Note im Fach Deutsch fünffach, im Fach Mathematik zweifach und in der Fremdsprache dreifach. Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind die Punkte in ganze Noten umzurechnen.

(2) Soweit der Nachweis des Bildungsabschlusses keine Benotung in Mathematik aufweist, bestimmt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein nach Bedeutung und Schwierigkeit vergleichbares Fach, dessen Note anstelle der fehlenden Note zugrunde zu legen ist. Das vergleichbare Fach kann hierbei auch aus mehreren Fächern gebildet werden, wobei die Noten gleichzuwerten sind. Die sich ergebende Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen; die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Die Bewerber sind verpflichtet, eine Bescheinigung über die Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen unverzüglich nach Erhalt, spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung der Ausleseprüfung (§ 6 Abs. 2) bestimmten Frist bei der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken vorzulegen. Bewerber, die die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorlegen, sind vom Ausleseverfahren ausgeschlossen.“

6. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses gemäß Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG (Anerkennung früherer Ausleseprüfungen) bleibt unberührt.“

7. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausnahmsweise können auch Bewerber berücksichtigt werden, die durch einen von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert waren, die Bescheinigung über die Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen innerhalb der Frist nach § 9 Abs. 3 einzureichen. Die Entscheidung hierüber treffen die Einstellungsbehörden unter Beachtung der Ergebnisse im Ausleseverfahren.“

8. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Während der beiden Fachstudienabschnitte sind je fünf Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt im zweiten Fachstudienabschnitt jeweils zwei Stunden. Die Aufsichtsarbeiten sind je mit einer Note gemäß § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung zu bewerten. Für die Durchführung der Aufsichtsarbeiten im zweiten Fachstudienabschnitt gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie der §§ 33 und 43 dieser Verordnung entsprechend.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 20 angefügt:

„20. Methodik der geistigen Arbeit.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Spätestens bis zum Ende des ersten Fachstudienabschnitts müssen die Anwärter nachweisen, daß sie eine ausreichende Fertigkeit im Maschinenschreiben besitzen (120 Anschläge in der Minute).“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Prüflinge, die die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung wiederholen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Mit dem endgültigen Nichtbestehen der Zwischenprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG).“

11. § 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anwärter, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich oder geistig untauglich erweisen, hinsichtlich ihrer Führung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlaß geben oder nachhaltig mangelhafte Leistungen erbringen (§ 22) oder die in § 18 Abs. 3 geforderte Fertigkeit trotz Mahnung ohne entschuldbaren Grund nicht rechtzeitig nachweisen, können entlassen werden.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Bibliotheksdienstes als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern, davon mindestens ein Beamter des gehobenen Bibliotheksdienstes.“;

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

13. § 34 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten eine schlechtere Note als ‚ausreichend‘ erzielt wurde; dabei zählen auch Doppelaufgaben einfach.“

14. § 37 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der Studiennote geteilt durch sechs.“

15. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird das Wort „Landespersonalaus-schuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuß“ ersetzt;

b) Satz 5 wird gestrichen.

§ 2

Die **Verordnung über die Zusatzbestimmungen für Sowjetzonenflüchtlinge zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns** vom 3. Oktober 1966 (GVBl S. 346) wird aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch in Kraft

1. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Februar 1979,

2. § 1 Nrn. 8 und 14 am 1. Dezember 1979.

(3) Für das besondere Ausleseverfahren 1979 gilt hinsichtlich der Gewichtung der in den allgemeinen Bildungsabschlüssen erreichten Noten § 9 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern in der bisherigen Fassung. Ebenso gelten § 18 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 Satz 1 der genannten Verordnung für Bibliotheksinspektoranwärter, die vor dem 1. Juni 1979 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, in der bisherigen Fassung.

München, den 28. Mai 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Tandler, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auer Weidmoos“

Vom 28. Mai 1979

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das etwa 2,500 km nördlich der Ortsmitte von Bad Feilnbach und etwa 3 km südlich der Bundesautobahn München—Salzburg gelegene Versumpfungsflachmoor in der Gemarkung Au bei Bad Aibling, Gemeinde Bad Feilnbach, Landkreis Rosenheim, wird unter der Bezeichnung „Auer Weidmoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 76,5 ha.

(2) Es umfaßt in der Gemeinde Bad Feilnbach, Gemarkung Au bei Bad Aibling, die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

311 (t), 312 (t), 313 (t), 314 (t), 315 (t), 316 (t), 317 (t), 318 (t), 319 (t), 320 (t), 321 (t), 326, 327 (t), 329 (t), 330 (t), 331 (t), 333 (t), 335 (t), 336 (t), 337 (t), 338 (t), 339 (t), 340 (t), 341 (t), 342 (t), 343 (t), 343/1 (t), 352 (t), 353 (t), 354, 354/2, 355, 356, 356/1, 356/2, 357, 357/2, 358, 359, 360, 361, 361/1, 362 (t), 363, 364, 365, 365/1, 366, 367, 368 (t), 369, 370, 370/2, 370/3, 370/4, 371, 371/2 (t), 371/3, 371/4, 372, 385 (t), 395, 398/2 (t), 451, 555 (t) und 556.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

- Von Punkt 477,1 des Kaltenbaches bei der Gundelsberger Brücke in nordnordöstlicher Richtung entlang der westlichen Fahrbahngrenze der Staatsstraße 2089 bis zur südlichen Grenze des Torfbahngrundstückes Flurnummer 398/2 (bei Bahn-km 6)
- weiter in nordwestlicher Richtung entlang dieser Grenze bis zu dem auf dem Torfbahngrundstück verlaufenden Weg
- weiter in westlicher, nordwest- und südwestlicher Richtung entlang der Südseite dieses vor dem alten Aubach (Flurnummer 385) vom Torfbahngrundstück abbiegenden und dann nördlich des alten Aubaches verlaufenden Weges bis zu der Stelle, an der der Weg das Torfbahngrundstück wieder erreicht
- von dort in gerader Linie über das Torfbahngrundstück und den alten Aubach bis zur Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 372
- von dort in südlicher Richtung entlang der Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 372 bis zum neuen Aubach
- weiter in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des neuen Aubaches bis zur Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 311
- von dort nach Süden über den neuen Aubach und entlang der Westseite des Grundstückes Flurnum-

mer 311 bis zur Südseite des Gottschallinger Baches (Flurnummer 333)

- weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Südgrenze des Gottschallinger Baches bis zur Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 339
- von dort nach Süden entlang der Westgrenze des Grundstückes Flurnummer 339 bis zur Südseite des Lippertskirchner Baches
- weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Südseite des Lippertskirchner Baches bis zur Einmündung in den Kaltenbach
- von dort entlang der Westseite des Kaltenbaches bis zum Punkt 477,1 an der Gundelsberger Brücke.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und in einer Karte M 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Rosenheim als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Auer Weidmoos“ ist es

1. die Pflanzengesellschaften in ihrer Vielfalt, insbesondere die Bestände der Orchideen-Kopfbinsen-Rasen und des Schneidrietes im bestehenden Umfang zu schützen,
2. den für den Bestand dieser Pflanzengesellschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die Standortverhältnisse, zu erhalten,
3. das Gebiet als Brutbiotop für bedrohte Sumpfvögel und als Rastbiotop für Zugvögel zu schützen,
4. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

5. Entwässerungen vorzunehmen oder die Streuwiesen zu düngen, umzubrechen oder aufzuforsten,
6. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. an den Vogelbrutstätten Film-, Foto- oder Tonaufnahmen ohne vorherige Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Plätze, Steige oder Loipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
2. Feuer anzumachen,
3. zu lärmern sowie Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Bundesleistungsgesetz),
5. Bild- und Schrifftafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege und der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Pfade und Steige in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu betreten,
3. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Streuwiesennutzung in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar; unberührt hiervon bleibt § 4 Abs. 1 Nr. 5,

- b) der Grünlandnutzung im bisher üblichen Umfang auf den Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 370 und 372, die nördlich des Torfbahngrundstückes Flurnummer 398/2 liegen; diese Teilflächen sind in der in § 2 Abs. 4 bezeichneten Karte M 1 : 5000 grün schraffiert,
3. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfange,
4. die zur Erhaltung der bestehenden Entwässerungs- und Vorflutgräben erforderlichen Maßnahmen, soweit sie dem Landratsamt Rosenheim als unterer Naturschutzbehörde spätestens eine Woche vor Beginn schriftlich angezeigt werden,
5. Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Staatsstraße 2089,
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Rosenheim als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Auer Weidmoos“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,

4. des § 4 Abs. 4 über Geländeverunreinigungen, Lagern von Sachen, Feuer machen, Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten außerhalb der zugelassenen Bereiche, das Zelten und Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1979 in Kraft.

München, den 28. Mai 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
des Teilabschnitts des Regionalplans
„Gebiete der Region, die sowohl Bannwald
als auch Landschaftsschutzgebiet sind“
der Industrieregion Mittelfranken**

Vom 12. Juni 1979

Auf Grund des Art. 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den sachlichen Teilabschnitt des Regionalplans „Gebiete der Region, die sowohl Bannwald als auch Landschaftsschutzgebiet sind“ der Industrieregion Mittelfranken für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnittes des Regionalplans umfaßt die gesamte Industrieregion Mittelfranken (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976, GVBl S. 123, ber. S. 454, Anlage zu § 1 — LEP — Teil A II 7.4, Anhang 5).

Der Teilabschnitt des Regionalplans ist bei den Städten Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach sowie bei den Landratsämtern Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. August 1979 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Teilabschnitt des Regionalplans tritt am 1. August 1979 in Kraft.

München, den 12. Juni 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

F O R T F Ü H R U N G S N A C H W E I S

zur **Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts**
1. 1. 1957 bis 31. 12. 1978

(Stand 1. 1. 1979)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von 15,80 DM zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 2
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.